

**Sportförderungsrichtlinien**  
**der Gemeinde Kirchhundem vom 24.06.1998**

**I. Einleitung**

1. Sportliche Betätigung bedeutet aktive Freizeitgestaltung, Erholung, Gesundheitsvorsorge und Vermittlung sozialer Kontakte.
2. Schul-, Vereins- und Freizeitsport dienen der Verwirklichung dieser Ziele, wobei sowohl Breitensport als auch Leistungssport ihre besondere Bedeutung haben.
3. Die gemeinnützigen Sportvereine sind eine wesentliche Kraft zur Schaffung sportlicher Betätigungsmöglichkeiten. Sie nehmen der öffentlichen Hand als freie Träger Aufgaben und Ausgaben ab.
4. Aus diesem Stellenwert des Sports ergeben sich die Aufgaben der Gemeinde in der Planung, im Bau und in der Verwaltung von kommunalen Sport- und Freizeitanlagen, in der Beratung und Förderung der Vereine sowie der Unterstützung sportlicher Aktivitäten.
5. Grundlage für die Sportförderung in der Gemeinde Kirchhundem sind die Mitgliedschaft im Landessportbund sowie die nachstehenden Richtlinien.

**II. Grundsatz / Allgemeines**

1. Auf finanzielle Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Zuwendungen werden nur aufgrund schriftlichen Antrags im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.
2. Anträge, die von den Förderungsrichtlinien abweichen, können in besonders begründeten Einzelfällen vom Sportausschuss dem Haupt- und Finanzausschuss zur Entscheidung zugeleitet werden.

**III. Bereitstellung von Sport- und Freizeitanlagen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb**

1. Die gemeindlichen Sportanlagen werden den Vereinen grundsätzlich unentgeltlich im Rahmen der jeweils geltenden Benutzungsordnung zur Verfügung gestellt. Ausnahmen von dieser generellen Regelung werden durch Einzelbeschluss des Sportausschusses festgelegt (z. B. bei Veranstaltungen, zu denen Eintritt erhoben wird oder bei Nutzung der Sport- und Freizeitanlagen mit besonderen Kosten für die Gemeinde - Ferienzeiten und dergleichen).
2. Die Gemeinde gewährt darüber hinaus grundsätzlich kostenlose Dusch- und Umkleidemöglichkeiten in gemeindeeigenen Gebäuden, sofern vereinseigene oder angepachtete Räumlichkeiten nicht zur Verfügung stehen. Für Ausnahmen gilt Ziff. 1 Satz 2 entsprechend.
3. Die Gemeinde übernimmt den kostenlosen Pflegedienst der gemeindeeigenen Sport- und Freizeitanlagen. Die unentgeltliche Pflege vereinseigener Sporteinrichtungen wird von der Gemeinde nur dann durchgeführt, wenn die Vereine selbst keine Möglichkeit besitzen, die Pflege mit zumutbarem Aufwand selbst vorzunehmen.

#### IV. Finanzielle Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit in Sportvereinen

1. Die Förderung erfolgt in Grund- und Pro-Kopf-Beträgen. Dabei wird die Anzahl der Jugendlichen in den Jugend- und Sportvereinen bis zum 18. Lebensjahr für die Ermittlung des Pro-Kopf-Betrages zugrundegelegt. Maßgebend ist die Mitgliederzahl am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres.
2. Die Höhe des Grund- und des Pro-Kopf-Betrages wird jährlich unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Beratung im Sportausschuss festgelegt. Der Sportausschuss kann zusätzlich entscheiden, ob ausnahmsweise nur eine Grundbetragsförderung oder nur eine Kopfbetragsförderung gewährt wird.

#### V. Zuwendungen für besondere Sport- oder Freizeitveranstaltungen

Im begründeten Einzelfall kann die Gemeinde weitere Zuwendungen für die Durchführung besonderer Sportveranstaltungen bzw. zu besonderen Vereinskosten gewähren. Darunter fallen insbesondere überregional bedeutsame Veranstaltungen mit einem Werbeeffect für die Gemeinde und besondere Jugenderholungsmaßnahmen. Daneben kann die Gemeinde für besondere Leistungen Pokale, Plaketten usw. stiften. Die Entscheidung im einzelnen trifft der Sportausschuss.

#### VI. Finanzielle Zuwendungen für Investitionsvorhaben

1. Gefördert wird die **Errichtung und Erweiterung** von Sportanlagen bei nachgewiesenem Bedarf (insbesondere Aktivitäten und Jugendarbeit des Trägers, multifunktionale Nutzungsmöglichkeiten durch benachbarte Vereine, Schulen und andere), wenn die Gesamtfinanzierung und die Unterhaltung der Anlagen gesichert sind.
2. Die jeweilige Sportanlage muss den geltenden Normen und Bedürfnissen einer Benutzung durch Schulen und Vereine entsprechen.
3. Der Träger hat sich zu verpflichten, benachbarten Vereinen und Schulen die Nutzung der Sportanlagen zu ermöglichen.
4. Die Höhe der Zuwendung ist einzelfallbezogen, d. h. auf die jeweilige Maßnahme abgestellt, zu ermitteln. Besonderheiten können bei der Festlegung des Zuschusses berücksichtigt werden.
5. Bei der Entscheidung über die Zuschussgewährung ist, soweit nachfolgend aufgeführt, von folgenden Grundsätzen und Grundwerten auszugehen.

##### 5.1 Umkleidegebäude

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass das geplante Gebäude an das öffentliche Verkehrs- und Versorgungsnetz angeschlossen werden kann.

##### 5.2 Der Größe der Gesamtanlagen entsprechend (z. B. Sportplatz mit überregionaler Bedeutung oder Tennisanlage für Dorfvereine) müssen Umkleide-, Dusch- und Sanitärräume in ausreichender Zahl vorhanden sein.

##### 5.3 Der Zuschuss wird entsprechend der bebauten Fläche ermittelt. Folgende Grundwerte werden für die Berechnung des Zuschusses zugrundegelegt.

##### 5.4 Sanitärräume, Umkleideräume sowie Besprechungs- und Aufenthaltsräume 100,- Euro/m<sup>2</sup> Fläche, Flure und Geräteräume 80,- Euro/m<sup>2</sup> Fläche.

5.5 Geräte-, Besprechungs- und Aufenthaltsräume sind nur bis zu einer Gesamtfläche von 50 m<sup>2</sup> förderungsfähig. Sanitär- und Umkleideräume sind höchstens bis zu einer Gesamtfläche von 100 m<sup>2</sup> förderungsfähig.

#### 6. Flutlichtanlagen

Gefördert werden Flutlichtanlagen auf Sportplätzen, die nach Angaben des Fußball- und Leichtathletikverbandes nicht nur für den Trainings-, sondern auch für den Wettkampfbetrieb geeignet sind.

Der Zuschuss beträgt 2.500,00 Euro (Festbetrag).

#### 7. Tennisfelder

Der Zuschuss beträgt pro Tennisfeld 2.500,- Euro. Gefördert werden grundsätzlich bis zu 3 Tennisfelder je Tennisanlage. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen kann ein höherer Zuschuss gewährt werden.

#### 8. Sportgeräte

Sportgeräte werden nur gefördert, wenn sie einen Anschaffungswert von jeweils mehr als 1.500,- Euro haben. Der Zuschuss beträgt 20 % der Erwerbskosten, höchstens 2.500,- Euro.

### VII. Zuwendungsverfahren bei Investitionsvorhaben

1. Die Zuwendungsempfänger müssen im Sinne des Körperschaftssteuergesetzes wegen Förderung des Sports als gemeinnützig anerkannt sein.
2. Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist grundsätzlich eine angemessene Beteiligung des Trägers der Maßnahme durch Einsatz von Eigenkapital oder Eigenleistung.
3. Anträge sind vom Träger der Maßnahme vor Durchführung der Maßnahme zu stellen. Ihnen sind ein Finanzierungsplan und ein Erläuterungsbericht beizufügen.
4. Die Maßnahme darf erst nach Zugang des Bewilligungsbescheides oder Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn / Erwerb in Angriff genommen werden. Ohne Bewilligungsbescheid oder Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn / Erwerb begonnene Vorhaben werden nicht gefördert.
5. Die Bewilligung wird gegenstandslos, wenn nicht innerhalb von 18 Monaten nach Bewilligungsdatum mit dem Projekt begonnen wurde (Baubeginn, Bestellung etc).
6. Die Zuwendungen werden wie folgt ausgezahlt:
  - a) Bei Bauvorhaben
    - 50 % nach Vergabe des Bauauftrages
    - 50 % nach abschließender Fertigstellung bzw. nach der Rohbauerstellung bei Hochbauten
  - b) Bei Erwerb von Geräten
    - nach Vorlage der Rechnung

7. Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen, aus dem die tatsächlich entstandenen Gesamtkosten in Anlehnung an den bei der Antragstellung vorgelegten Finanzierungsplan ersichtlich sind. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 12 Monaten nach vollständiger Auszahlung der Zuwendungen vorzulegen. Vereine, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, werden bis auf weiteres von weiteren finanziellen Förderungen der Gemeinde ausgeschlossen.

#### VIII. Ehrungen für Sportliche Leistungen

In Anerkennung hervorragender sportlicher Leistungen nimmt die Gemeinde Kirchhundem in Absprache mit dem Gemeindegewerkschaftssportverband Ehrungen vor. Die Ehrungen werden situativ bzw. bei der jährlichen Mitgliederversammlung des Gemeindegewerkschaftssportverbandes durch den Bürgermeister, den Fachausschussvorsitzenden sowie den Gemeindegewerkschaftsdirektor vorgenommen.

#### IX. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle entgegenstehenden Regelungen ihre Gültigkeit.

---

Richtlinien vom 24.06.1998, in Kraft am 24.06.1998  
Euroanpassung der o.g. Richtlinien gem. Ratsbeschluss vom 26.04.2001